

Kein „Platz an der Sonne“ für Körperbehinderte

Mit zweitinstanzlichem Urteil hat die 24. Zivilkammer des BRD-Landgerichts Frankfurt/Main Anfang April 1980 entschieden: Eine Gruppe von Schwerbehinderten, die in einem normalen Urlauberhotel untergebracht ist, kann für Touristen eine „Beeinträchtigung des Urlaubsgenusses darstellen“ (Aktenzeichen: 2/24 s 282/79). Die Klägerin in diesem Verfahren kann daraus gegenüber dem Reiseunternehmen — wenn das Urteil rechtskräftig wird — Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte des gezahlten Reisepreises geltend machen, weil ihr, wie es in der Begründung des Urteils heißt, der Anblick dieser Schwerbehinderten nicht habe zugemutet werden können.

Ergo: Leidgeprüfte Menschen mögen sich gefälligst aus dem Staube machen, wenn bundesbürgerliche Frohnaturen sich vom Erzählten abvergnügen, oft ihre eigene Gesundheit weniger pflegen denn zur Schau stellen und die Welt als Postkartenidylle erschließen wollen. Stellt also, Touristikbrosche, in Hotels und Pensionen, in Parks, am Wegesrand und an Stränden Schilder auf: „Körperbehinderte unerwünscht“, sonst stimmt die Kasse nicht — diese Konsequenz liegt in der Logik des Frankfurter Richterspruchs.

Die Düsseldorf-Zeitung „Unsere Zeit“ vom 10. April 1980 schreibt in diesem Zusammenhang: „Das Urteil widerspricht jeglichem humanen Denken. Es ist Ausdruck tiefer Menschenverachtung und steht im absoluten Widerspruch zur Würde des Menschen, die in Worten jedenfalls sogar durch das Grundgesetz geschützt sein soll. Und dennoch trifft es eine Geisteshaltung in unserer Gesellschaft...“

Protest und Empörung bei fortschrittlichen Kräften in der BRD löst dieses Landgerichtsurteil auch deshalb aus, weil es zugleich eine andere zynische Heuchelei offenbart. Denn da wird nahezu Abend für Abend im BRD-Fernsehen und -Rundfunk, tagsüber assistiert von den etablierten Zeitungen, auf das Leid eben solcher Menschen hingewiesen, verbunden mit dem Appell an die Bürger, für sie durch Spenden „Platz an

der Sonne“ zu schaffen; da wird der „Aktion Sorgenkind“ das Wort geredet, und da werden für medizinische Forschungen und Hilfeleistungen materielle Barmherzigkeiten erbeten, weil der Staat seiner Sorgspflicht nur ungenügend oder überhaupt nicht nachkommt.

Erinnert wird daran, daß die Frankfurter Entscheidung zudem alle diejenigen beleidigt, die persönlich aufrichtige Menschlichkeit unter anderem dadurch unter Beweis stellen, daß sie sich, oft ein Leben lang, den Kranken und Behinderten widmen.

Erinnert wird daran, daß in der dortigen Sozialarbeit und -lehre aus gutem Grund viel davon die Rede ist, Außenseiter gleich welcher Art könnten nur durch den „Abbau von Vorurteilen“ und durch „Verständnis für Problemgruppen“ gesellschaftlich integriert werden.

Schließlich macht ein anderes fortschrittliches BRD-Blatt — die „Deutsche Volkszeitung“ in ihrer Ausgabe vom 10. April 1980 — vor dem Hintergrund des skandalösen Urteils auf eine denkbare weitere Ableitung aufmerksam, wenn es schreibt: „Wer in einer Mietwohnung lebt und eine Mietminderung geltend machen will, braucht sich möglicherweise nicht mehr auf feuchte Wände oder undichte Fenster zu berufen. Vielleicht genügt schon, daß nebenan ein Neger, ein Gastarbeiter, ein Jude oder ein Rollstuhlfahrer eingezogen ist ...“

Bleibt hinzuzufügen, daß in der Nähe des Zeitpunkts, an dem im Namen des Volkes dieses „Recht“ gesprochen wurde, westliche Nachrichtenagenturen darüber informierten, daß noch zehn Jahre nach dem Einsatz chemischer Kampfmittel durch die US-Armee in Vietnam Gesundheitsschäden und Mißbildungen bei Kindern der Opfer auftreten, die als folgenschwerer als jene nach der grauenhaften Contergan-Affäre bezeichnet werden.

Und damit schließt sich der Kreis: Verachtung und Produktion menschlichen Leids aus gleichem Ursprung — der doppelbödigen Moral der Kapitalherrschaft!

Schlußbemerkung der oben zitierten „Deutschen Volkszeitung“ zum Ausgangspunkt: „Menschenrechte in der Bundesrepublik 1980?“

Hai.

Fragen und Antworten

Welche Anforderungen sind an die Arbeitsschutzbelehrung der Werkstätigen zu stellen?

Die Werkstätigen sind in regelmäßigen Abständen über die für sie zutreffenden Rechtsvorschriften und betrieblichen Festlegungen auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, über Maßnahmen und Methoden zur Abwendung möglicher arbeitsbedingter Gefahren sowie über das zur Vermeidung von Schäden erforderliche Verhalten zu belehren. Belehrungen sind weiter bei Arbeitsaufnahme, bei vorübergehender Übertragung einer anderen Arbeit, bei Veränderung der Arbeitsbedingungen sowie nach besonderen Vorkommnissen erforderlich.

Da Arbeitsschutzbelehrungen Bestandteil der Arbeit sind, sind sie grundsätzlich während der Arbeitszeit durchzuführen. Ist das ausnahmsweise nicht möglich, können sie außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Die Werkstätigen erhalten dann für die Zeit der Belehrung den Durchschnittslohn (§ 215 Abs. 2 ArbZG).

Für die monatlichen Belehrungen der Werkstätigen ohne Leitungsfunktion ist der zuständige leitende Mitarbeiter verantwortlich (§ 14 Abs. 1 ArbZG). Die Zeitabstände für die Belehrungen sind in der Arbeitsordnung festzulegen (§ 14 Abs. 2 ArbZG). Haben Werkstätige an Belehrungen nicht teilgenommen, sind diese unverzüglich nachzuholen (§ 14 Abs. 4 ArbZG). Außer dem schriftlichen Nachweis über die Belehrung, für die der leitende Mitarbeiter die Verantwortung trägt und die der übergeordnete Leiter zu kontrollieren hat (§ 215 Abs. 1 ArbZG), haben die Werkstätigen ihre Teilnahme durch Unterschrift zu bestätigen (§ 14 Abs. 5 ArbZG).

Die Belehrungen sind als praxisbezogene Unterweisung

und ggf. als praktische Übung (z. B. Antihavarietraining) durchzuführen. Die Themen sind so zu planen, daß die Werkstätigen mindestens alle zwei Jahre mit den für sie zutreffenden Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen vertraut gemacht werden (§ 14 Abs. 2 ArbZG).

Die Rechtspflicht zur Belehrung besteht auch gegenüber betriebsfremden Werkstätigen, die zeitweilig im Betrieb tätig sind (z. B. Monteure). Der Betriebsleiter muß gewährleisten, daß sie über die arbeitsbedingten Gefährdungen, die aus den Besonderheiten des Einsatzortes erwachsen, und über das zur Vermeidung von Schäden erforderliche Verhalten nachweisbar informiert werden.

H. N.

Wann ist die gewerkschaftliche Zustimmung bei der vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit einzuholen?

Die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit ist unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen sowie der Qualifikation des Werkstätigen in geregelten Ausnahmefällen zulässig. Sie ist demzufolge nicht zulässig, wenn gesellschaftlich anzuerkennende persönliche Interessen dem entgegenstehen oder die Qualifikation des Werkstätigen für die Ausübung der anderen Arbeit nicht ausreichend bzw. nicht vorhanden ist.

Die Beachtung dieses Grundsatzes erfordert eine sorgfältige Prüfung der Interessenlage und der Qualifikation des Werkstätigen, bevor eine Weisung zur Übertragung einer anderen Arbeit ausgesprochen wird. Das ist auch das Hauptanliegen der gewerkschaftlichen Mitwirkung bei der Anwendung dieser Regelungen. Die ununterbrochene